



Überblick Registrierkassenpflicht

Rechtsgrundlagen:

[Barumsatzverordnung 2015](#)

[Erlass zur Einzelaufzeichnungs- Registrierkassen und Belegerteilungspflicht](#)

[Steuerreformgesetz 2015/2016](#)

Ab wann treten die Neuerungen in Kraft:

Ab 1. Jänner 2016

Alle Bareingänge und Barausgänge müssen täglich einzeln aufgezeichnet werden.

Ab einem Jahres Barumsatz von € 7.500,- und einem gesamt Jahresumsatz von € 15.000,- muss zwingend ein elektronisches Aufzeichnungssystem (Registrierkasse) verwendet werden.

Ab 1. Jänner 2017

Die Registrierkasse muss über einen Manipulationsschutz verfügen.

Die Belege müssen mit einem maschinell lesbaren Code ausgestellt werden.

Was sind Registrierkassen?

Eine Registrierkasse kann weiterhin wie eine bekannte Kasse aussehen, sie kann aber auch über ein Computerprogramm realisiert werden. Das Programm bzw. die Computer gestützte Lösung muss allerdings der [Kassenrichtlinie 2012 \(KRL2012\)](#) entsprechen.

Was sind Barumsätze?

Barumsätze sind alle Umsätze die mit folgenden Zahlungsmethoden erfolgen.

Bargeld, Bankomatkarte, Kreditkarte, Quick, Gutscheine, Geschenkmünzen, Smartphone und Handys.

Mit welchen Sanktionen muss man bei nicht Einhaltung rechnen?

Im ersten Quartal 2016 (1.Jänner bis 31.März) gilt eine Übergangsfrist in der noch keine Strafen verhängt werden.

Im zweiten Quartal 2016 (1.April bis 30.Juni) wird bei berechtigter Nichterfüllung, zum Beispiel auf Grund von Lieferschwierigkeiten des Softwarelieferanten von einer Strafe abgesehen. Sollte kein berechtigter Grund geltend gemacht werden können so werden bereits dieselben Strafen wie im dritten Quartal verhängt.

Ab dem dritten Quartal 2016 (ab 1.Juli) wird die Nichterfüllung als Finanzordnungswidrigkeiten mit bis zu € 5.000,- und eine Datenmanipulation der Registrierkasse mit bis zu € 25.000,- bestraft.

Ausnahmen:

Betriebe die einen maximalen Jahresumsatz von € 30.000,- haben und ihrem *Geschäft im Freien*, das heißt von Haus zu Haus, auf öffentlichen Orten, Plätzen, Straßen und Wege und dieses dabei nicht aus einer fest umschlossenen Räumlichkeit heraus ausüben, können die Tageslosung mittels Kassasturz ermitteln. Z.B. Maronibrater, mobile Eisverkäufer, Christbauverkäufer (Achtung nicht gültig für Gastgarten, Taxifahrer, Kiosk...)

Mobile Berufe, die Ihre Tätigkeit unterwegs ausüben brauchen keine Registrierkasse mitführen, müssen allerdings einen Beleg (Paragon mit Durchschlag) ausstellen und bei der Rückkehr in die Firma die Daten ohne Aufschub in die Registrierkasse eingeben.

Sie haben noch Fragen zu dem Thema? Zögern Sie nicht fragen sie einfach info@ruttensteiner.com

Dieses Summary stellt einen [Überblick zur Barbelegverordnung und Registrierkasse](#) dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.